

Informationsblatt zum Vorgehen bei Neu- oder Umbau von Schwimm- und Badebecken

Gemäß § 37 Abs. 2 IfSG muss das Schwimm- oder Badebeckenwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Erfolgen Planung, Installation und Betrieb des Bades nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.), so ist davon auszugehen, dass das Beckenwasser diese Anforderung erfüllt. Die a. a. R. d. T. umfassen unter anderem die DIN 19643 und die Empfehlung des Umweltbundesamtes „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ aus dem Jahr 2014 (siehe Merkblatt des GSR „Betrieb von Schwimmbädern - Übersicht zum technischen Regelwerk“).

Da das Beckenwasser einschließlich der Wasseraufbereitungsanlagen der Überwachung durch das Gesundheitsamt unterliegen (vgl. § 37 Abs. 3 IfSG), ist bereits in der Planungsphase eines Bades (Neu- oder Umbau) das Gesundheitsreferat der LH München (GSR), Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM), als das für das Stadtgebiet München zuständige Gesundheitsamt über das Vorhaben zu informieren.

In der Planungsphase, d. h. vor Baubeginn, sind dem GSR folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Planungsunterlagen und Werk-/Montagepläne:
 - detaillierte Anlagen- und Baubeschreibung,
 - Rohrleitungsplan,
 - Grundrissplan und verfahrenstechnisches Fließbild der Schwimmbadtechnik,
 - Erläuterungsbericht oder Funktionsbeschreibung der Schwimmbadtechnik und
 - Montage- bzw. Revisionszeichnungen.
2. Fachunternehmerbescheinigung, dass Planung, Installation und Betrieb der Schwimm- und Badebeckenanlagen vollständig den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen.

Anmerkung: Sollte es zu begründeten Abweichungen von den a. a. R. d. T. kommen, so ist ein hygienisch-technisches Gutachten unter Berücksichtigung der Kriterien und Anforderungen der a. a. R. d. T., insbesondere der DIN 19643 für die Beckenwasseraufbereitung und des DVGW-Arbeitsblatts W 551 für die Trinkwasserinstallation in den Duschen, Sanitärräumen und im Saunabereich vorzulegen (vgl. UBA-Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ aus 2014). Auch sind Anforderungen an die Montage und die Inbetriebnahme aufzunehmen, soweit diese Einfluss auf die Hygiene haben können.
3. Bauzeitenplan.

Anforderungen während der Bauphase:

1. Durch den Bauherrn sind die besonderen hygienischen Anforderungen sicherzustellen (inkl. Dokumentation), um eine primäre mikrobiologische Kontamination zu vermeiden. Vor allem der hygienische Umgang mit dem angelieferten Material sowie die hygienegerechte Montage der Anlagenteile die mit dem Beckenwasser bzw. mit der Trinkwasserinstallation in Kontakt kommen ist hier von entscheidender Bedeutung. Auf eine ordnungsgemäße Filterbefüllung, Spülung und Erstdesinfektion nach der Montage ist zu achten.
2. Das GSR ist über Änderungen des Zeitplans zu informieren, sollten diese Auswirkungen auf die (Wieder-)Inbetriebnahme des Bades bzw. des Beckens haben.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
GSR-GS-HU-75, -76	22.07.2014	07.07.2026	RGU-GS-HU-07	8	Seite 1 von 2

Nach Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage und vor Eröffnung des Badebetriebs sind dem GSR folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Untersuchungsbefunde zur Überprüfung der Beckenwasserqualität entsprechend der DIN 19643 und Richtlinie DGfDB R 65.04 durch eine akkreditierte Untersuchungsstelle,
2. der Nachweis über die Wirksamkeit der Beckenwasserverteilung bzw. Durchströmung der Becken (Beckenhydraulik) zum Stoffaustrag und für die Chlorverteilung,

Dieser Nachweis hat durch einen Färbetest zu erfolgen. Dabei muss der niedrigste Volumenstrom, d. h. der Teillastbetrieb, eingestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie in den zu beachtenden Vorgaben DIN EN 15288-1 (Abschn. 6, Anh. A) sowie Richtlinie DGfDB R 65.04 „Funktionsprüfung von Anlagen zur Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser nach DIN 19643“ der DGfDB e.V.

Der Termin des geplanten Färbetests ist dem GSR spätestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.

3. die Bestätigung der/des Sachverständigen über die Beauftragung des Fachgutachtens gemäß Richtlinie DGfDB R 65.04.

Nach Erhalt des Fachgutachtens ist dieses unverzüglich dem GSR vorzulegen.

4. die Betriebsanleitung,
5. der Hygieneplan für den Betrieb des Schwimmbades,
Anmerkung: Auf Wunsch kann seitens des GSR ein Musterhygieneplan zur Verfügung gestellt werden. Dieser muss den individuellen Bedürfnissen Ihres Badebetriebs angepasst werden, siehe Merkblatt zur Hygiene in Badebetrieben - Reinigung und Desinfektion.
6. die Bestätigung, dass die raumluftechnischen Anlagen gemäß den Richtlinien VDI 6022 „Hygieneanforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte“ und VDI 2089 „Technische Gebäudeausrüstung von Schwimmbädern“ Blatt 1 (Hallenbäder) bzw. Blatt 3 (Freibäder) unter Beachtung der „Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Lüftung von Hallenbädern“ von 2006 betrieben werden,
7. Trinkwasserinstallation (siehe Merkblatt des GSR zur Inbetriebnahme von Trinkwasserinstallationen):
 - die Anzeige nach § 11 TrinkwV für die Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation spätestens vier Wochen im Voraus,
 - die vollständigen Trinkwasseruntersuchungsergebnisse (Kalt- und Warmwasser).

Die (Wieder-)Eröffnung des Bades bzw. der Schwimm-/Badebecken kann erst dann ggf. unter Vorbehalt der entsprechenden Ergebnisbewertung des Fachgutachtens gemäß DGfDB R 65.04 erfolgen, wenn dem GSR die oben genannten Unterlagen **vollständig vorliegen und eine Ortsbesichtigung** durch das GSR erfolgt ist.

Weitere Informationen zum Thema „Schwimmbäder“ finden Sie auch im Internet unter stadt.muenchen.de/infos/hygiene-oeffentliche-baeder.html. Für die Trinkwasserinstallationen der Badebetriebe (z. B. Duschen) sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu beachten. Weitere Informationen finden Sie unter muenchen.de/trinkwasser. Zudem erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferats der LH München via E-Mail (umwelthygiene.gsr@muenchen.de) gerne Auskünfte zu Fragen rund um den Betrieb von Bädern und zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
GSR-GS-HU-75, -76	22.07.2014	07.07.2026	RGU-GS-HU-07	8	Seite 2 von 2